



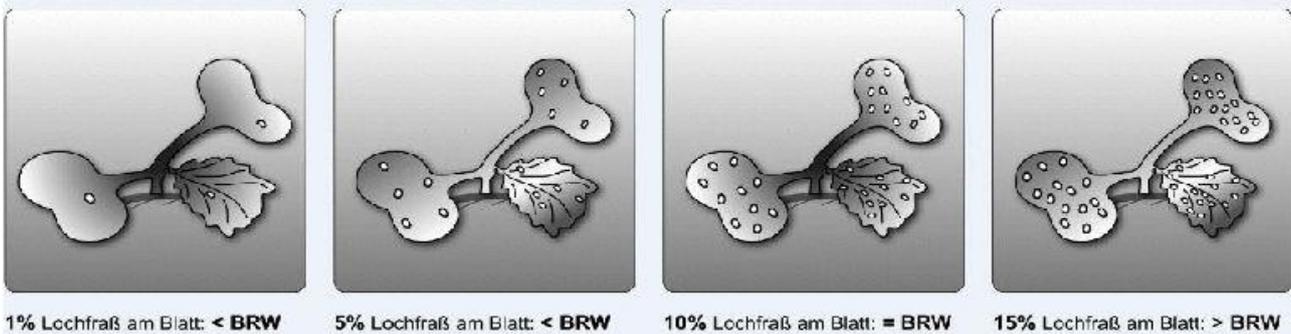
Rapserrdfloh

In den vergangenen Jahren hat uns der Rapserrdfloh eindrucksvoll bewiesen zu welchem Schadausmaß er fähig ist. Auch wenn im letzten Herbst die durchschnittliche Zahl der in Gelbschalen gefangenen Rapserrdföhe rückläufig war, offenbarten die Bonituren im Dezember eine wiederum gestiegene Anzahl an Larven je Pflanze.

Überwachung

Die Erfahrung der letzten Jahre lehrt uns, dass mit der Überwachung bereits ab dem Auflaufen schlagspezifisch begonnen werden muss! Bis zum 4-Blattstadium gilt es, den Blattfraß zu beobachten. Erst bei mehr als **10% durch Fraß zerstörter Blattmasse** wird eine Insektizidmaßnahme empfohlen. Die Überwachung des Rapserrdflohs erfolgt simultan mit Hilfe von begitterten Gelbschalen um sicherzustellen, dass tatsächlich Rapserrdföhe die Verursacher des Lochfraßes sind.

Bewertung des Lochfraßschadens durch den Rapserrdfloh



Quelle: Heiko Schmalstieg, Pflanzenschutzamt Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ab dem 4-Blattstadium liegt der Bekämpfungsrichtwert bei mehr als **50 Rapserrdföhe** je **Gelbschale** in einem Zeitraum von **3 Wochen**.

Belegt die regelmäßige Überwachung der Schläge eine Überschreitung der Bekämpfungsrichtwerte, ist eine Maßnahme angezeigt. Vor allem bei einem Blattfraß oberhalb von 10% zerstörter Blattoberfläche muss unter Umständen zügig reagiert werden. Kann sich ein Bestand aufgrund von Trockenheit nicht weiterentwickeln, wird der Blattfraß schnell Bestandes gefährdend!

Hat der Rapsbestand ausreichend Blattmasse gebildet, so dass der Fraß irrelevant wird (meist ab BBCH 14), gelten die Gelbschalenfänge als Maßstab. Nun ist das Ziel, den Besatz an Larven und damit das Risiko der Auswinterung auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Es ist nicht notwendig, Anfang September auf jede leichte Richtwertüberschreitung in der Gelbschale sofort mit einem Insektizid zu reagieren. Die Ablage der Eier beginnt erst mit den sinkenden Temperaturen Ende September und die aus den neben den Pflanzen abgelegten Eiern schlüpfenden Larven brauchen viel Feuchtigkeit, um die Strecke zur Pflanze und in die Blattstiele zu überwinden. Unter trockenen Bedingungen schwinden daher die Erfolgsaussichten auf eine erfolgreiche Entwicklung. Da weitergehend der Zuflug aus den zur Sommerruhe aufgesuchten Rückzugsdomizilen der Erdflöhe über einen längeren Zeitraum anhält, kann es im September bei nur knapp über 50 Käfern in drei Wochen in der Gelbschale sinnvoll sein, noch etwas zu warten.

Zweckmäßig ist es, die Pflanzenschutzmittelanwendung in die Phase der höchsten Aktivität der Käfer zu setzen. Sind die Temperaturen zu hoch, ziehen sie sich tagsüber in Verstecke zurück und Anwendungen am Abend und in der Nacht versprechen mehr Tiere direkt zu treffen. Bei späteren Anwendungsterminen ab Oktober sind die Nächte oft schon so kalt, dass sich die Tiere unter den Kluten verstecken und die höchste Aktivität in den warmen Tagesstunden erreicht wird. Beobachten Sie ihre Schläge genau, um den möglichst optimalen Tageszeitpunkt zu treffen!

Zulassungssituation

Die bei uns verbreitete KD-Resistenz der Rapserrdföhe gegenüber allen **Pyrethroiden** schwächt deren Wirkung, auch wenn sie bei uns noch ausreichend funktionieren. Da einzelne genetische Untersuchungen an Rapserrdföhren bereits eine Super-KD-Resistenz auch in MV nachgewiesen haben, sollte jeder Pyrethroideinsatz wohl überlegt sein. Diese, in England und Frankreich verbreitete vorkommende Super-KD-Resistenz, führt zu einem kompletten Wirkungsverlust aller Pyrethroide!

Auch in dieser Saison hat das BVL Notfallgenehmigungen für die Präparate **Exirel** und **Minecto Gold** gegeben. Beide Produkte enthalten den Wirkstoff Cyantraniliprole der zur Wirkstoffgruppe der Diamide gehört und somit über keine Kreuzresistenz zu den Pyrethroiden verfügt. Es ist zu beachten, dass beide Produkte mit der Auflage NG 364 versehen worden sind. Diese erlaubt nur eine einmalige Spritzanwendung eines Cyantraniliprole enthaltenden Pflanzenschutzmittels innerhalb eines Kalenderjahres auf einer Fläche. Eine Beizung mit dem gleichen Wirkstoff (Lumiposa) spielt bei dieser Einschränkung keine Rolle. Exirel darf zwischen BBCH 10 und 19 des Rapses zum Einsatz gelangen, Minecto Gold ab BBCH 14.

Neu zugelassen ist das Produkt **Carnadine** (200g/l Acetamiprid) zur einmaligen Anwendung im Herbst mit 0,2l/ha. Die dem Produkt vergebene Auflage **NG 405** verbietet jedoch den Einsatz auf allen drainierten Flächen. Amtliche Versuche aus dem Erntejahr 2014 mit einem wirkstoffgleichen Produkt konnten nicht überzeugen.

Mittelwahl

Zur Verhinderung eines Bestandes gefährdenden Blattfraßes empfiehlt sich im frühen Bereich die Anwendung von Pyrethroiden. Die Leistungsunterschiede zwischen den diversen Wirkstoffen dieser Gruppe sind gering. Es hat sich in vielen Versuchen gezeigt, dass Karate Zeon über eine sehr hohe intrinsische Aktivität verfügt und oftmals anderen Produkten leicht überlegen ist.

Die beiden per Notfallgenehmigung zugelassenen Produkte Exirel und Minecto Gold empfehlen sich erst für Anwendungen nach dem endgültigen Abschluss des Zufluges zur Verringerung des Larvenbefalls. Die systemische Wirkung der Präparate ermöglicht die Bekämpfung bereits im Stängel befindlicher Larven. Die Wirkungsgrade beider Produkte auf den Rapserrdfloh sind in der Mehrzahl der bisher durchgeführten Versuche einem Karate Zeon überlegen.

Hinweis zu den NT-Auflagen

Alle Insektizide zur Kontrolle des Rapserrdflohs sind mit NT-Auflagen ausgewiesen. Berücksichtigen Sie hier die aktuell geltende Fassung der regionalisierten Kleinstrukturen! Eine graphische Gemeindeübersicht finden sie unter: <https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks> oder <https://www.isip.de>.

Während bei der NT102 und NT103 es ausreichend ist an angrenzenden Saumbiotopen mit einer entsprechenden Abdriftminderung auf 20m Breite zu arbeiten, ist bei der NT108 und NT109 in Gemeinden ohne eine ausreichende Ausstattung an Kleinstrukturen ein 5m Abstand einzuhalten.

Übersicht der zugelassenen Produkte

Wegen der Vielzahl der angebotenen Pyrethroide sind in der folgenden Tabelle nur Produkte, die über eine Grundzulassung (Bsp. Karate Zeon: 024675-00) verfügen, dargestellt. Bei vielen Insektiziden werden im Handel zahlreiche Vertriebsweiterungen (Bsp. Kusti: 024675-60) oder Parallelimporte (Bsp. Stinger CS: 024675-00/119) angeboten. Anhand der aufgeführten Zulassungsnummern können beim Handel zugehörige Vertriebsweiterungen erfragt werden.

Grundzulassungen der Insektizide zur REF-Bekämpfung (Stand: 08/2024):

Präparat	Zulassungsnummer	Wirkstoff	Bienen-schutz	Aufwand-menge ml:g/ha	Anwendung in der Indikation / Jahr bzw. Kultur	NT-Auflage	Hang-neigungs-auflage	Gewässerabstand (m) bei Abdriftminderung			
								0%	50%	75%	90%
PYRETHROIDE											
Clayton Sparta	006401-00	lambda-Cyhalothrin	B2	150	1 / 2	NT 108	-	n.z.	10	10*	10*
Cyperkill Max	007456-00	Cypermethrin	B1	50	2 / 2 (Abstand 3 Monate)	NT 109	-	n.z.	n.z.	20	10
Decis forte***	007418-00	Deltamethrin	B2	75	1 / 3	NT 103	-	n.z.	n.z.	n.z.	15
Gat Decline 2.5 EC	007874-00	Deltamethrin	B2	250	1 / 1	NT 102	-	n.z.	n.z.	n.z.	10
Kaiso Sorbie	006387-00	lambda-Cyhalothrin	B4**	150	1 / 1	NT 108	-	20	10	10*	10*
Karate Zeon	024675-00	lambda-Cyhalothrin	B4**	75	2 / 2 (Abstand 10-14 Tage)	NT 108	-	n.z.	10	10*	10*
Mavrik Vita	024218-00	tau-Fluvalinat	B4**	200	1 / 1	NT 101	-	15	10	10*	10*
Nexide	025631-00	gamma-Cyhalothrin	B4**	80	2 / 2	NT 102	-	n.z.	n.z.	n.z.	20
Scatto****	008485-00	Deltamethrin	B1	200	1 / 1	NT 102	-	n.z.	n.z.	20	10
Sherpa Duo	00A031-00	Cypermethrin + Piperonylbutoxid	B1	250	2 / 2 (Abstand 21 Tage)	NT 108	-	n.z.	n.z.	20	10
Sumicidin Alpha EC	024068-00	Esfenvalerat	B2	250	2 / 2	NT 103	NW 706	n.z.	20	10	10*
Tarak	007213-00	lambda-Cyhalothrin	B4**	75	1/1	NT 108	-	n.z.	20	10	10*
NEONIKOTINOIDE											
Carnadine***	00A742-00	Acetamiprid	B2	200	1/1	NT 108	NW 706	n.z.	20	10	10*
NOTFALLZULASSUNGEN											
Exirel	00A670-00	Cyantraniliprole	B1	400	1/1	NT 102	-	10*	10*	10*	10*
Minecto Gold		Cyantraniliprole	B1	187,5		NT 102	-	n.z.	20	10	10*

* kann bei ganzjährig begrüntem Randstreifen auf 5m reduziert werden. Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gilt die Gebrauchsanweisung bzw. Länderrecht

** Veränderung der Einstufung bei Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmern

*** NG 405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen

**** NW 800: Keine Anwendung auf drainierten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März

Gebrauchsanleitungen und Kennzeichnungsaufgaben sind einzuhalten!